

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Dritten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse
des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen
Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor**

Vom 2. September 2026

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfol-

gende Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den 2. September 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Dritte Änderung der Satzung
der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor**

Vom 20. August 2026

Auf Grund von § 15 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1683) fasst der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht werden.

der zuletzt am 11. November 2025 (SächsABl. 2026 S. 44) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Der nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11. November 2025, **Koi-Herpesvirusinfektion** zu Nummer 2 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor, wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe“, „Kostentragung“ erhält folgende Fassung:
„Die Kosten trägt gemäß § 32 Nr. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK4.“

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1712),

Artikel 2

Die Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor tritt rückwirkend zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates